

mal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

Delmar, am 18. Febr. 1845.

Oera, den 29. März 1845.

Großherzogl. S. Landes-Direction.

Fürstl. Preuß. Pl. gemeinschaftl. Landesregierung das.

(L. S.) C. v. Conta.

(L. S.) von Bretschneider.

N^o 166. Bekanntmachung, die mit dem Königlich Preussischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin, ferner mit dem Königlich Sächsischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Dresden, ingleichen mit dem Herzoglich Sächsischen Geheimen Ministerium zu Altenburg über das Verfahren bei Abfällungen gutsherrlicher bäuerlicher Lasten, in solchen Fällen, wo die berechnete Befähigung im Territorium des einen, die verpflichtete in dem des andern Landes gelegen ist, getroffene Uebereinkunft betreffend, vom 22. Mai 1845.

Mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften ist zwischen der unterzeichneten Fürstlichen Landesregierung und dem Herzogl. S. Geheimen Ministerium zu Altenburg unterm $\frac{4}{19}$. Febr. d. J^s. über das Verfahren bei Abfällungen gutsherrlicher bäuerlicher Lasten in solchen Fällen, wo die berechnete Befähigung im Territorium des einen, die verpflichtete in dem des andern Landes gelegen ist, die in der nachstehend abgedruckten dreiseitigen Erklärung enthaltene Uebereinkunft getroffen worden.

Da gleichmäßige Uebereinkünfte mit dem Königl. Preuss. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin unterm $\frac{11}{11}$. Febr. d. J. und mit dem Königl. Sächs. Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern zu Dresden unterm $\frac{11}{22}$. Febr. d. J^s. abgeschlossen worden sind; so wird wegen deren Inhalts mit der Bemerkung auf die nachstehend abgedruckte Declaration verwiesen, daß in der Convention mit der Königlich